

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines namenlosen Grabens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes 82 in Aufkirchen Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Gemeinde Oberding hat beim Landratsamt Erding einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens für den Ausbau eines namenlosen Grabens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes 82 in Aufkirchen gestellt.

Gemäß § 5 Abs.1, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt:

Bei Beachtung der bescheiden festgelegten Inhalts- Nebenbestimmungen ist von der Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft sowie wirtschaftliche Nachteile Dritter nicht zu befürchten.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung der maßgeblichen Kriterien sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Gesamtmaßnahme ist hinsichtlich der Zielerreichung der in § 27 WHG genannten Ziele als positiv einzustufen. Durch die geplanten Strukturmaßnahmen am Gewässerlauf kommt es zu einer Verbesserung der Situation hinsichtlich des ökologischen Zustandes. Eine Verschlechterung der Situation bezüglich der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden von dem Ausbauvorhaben nicht berührt.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Email: wasserrecht@lra-ed.de, eingeholt werden.

Landratsamt Erding, den 16.01.2025
Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht
Az.: 42-2/W-2020-10370